



**GEMEINDEAMT PATSCH**  
Bezirk Innsbruck-Land, Tirol  
Dorfstraße 22, 6082 Patsch  
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4  
[gemeinde@patsch.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@patsch.tirol.gv.at)

## **SITZUNG DES GEMEINDERATES**

### **NIEDERSCHRIFT GR/15/2017**

Datum: 27. Juli 2017

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde Patsch

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:55 Uhr

#### Vorsitz:

Bgm. Andreas Danler

#### Anwesende:

Bgm.Stv. Klaus Troger

GR Claudia Holzknecht

GR Monika Matt

GR Jürgen Ehrenberger

GV Johann Braunegger

GR Evi Falgschlunger

ab Punkt 3)

GR Georg Falgschlunger

Ersatz-GR Donat Greier

Vertretung für Herrn Hannes Erhard

Ersatz-GR Martina Jägert

Vertretung für Herrn Georg Pedrini

Ersatz-GR Walter Oss

Vertretung für Herrn Alfred Konzett

Ersatz-GR Evelyn Zimmerling

Vertretung für Herrn Siegmund Siegele

#### Entschuldigt ferngeblieben:

GV Siegmund Siegele

GR Alfred Konzett

GV Hannes Erhard

GR Georg Pedrini

GR Julia Steiner-Mair

## **Tagesordnung**

1. Unterfertigung der Niederschrift v. 20.06.2017
2. ÖBB - Geländekorrektur Frauenanger/Kerschrain
3. Projekt Dorfzentrum
4. Raumordnungsvertrag Gemeinde Patsch/Farbmacher Georg
5. Asphaltierungen 2017
6. Änderung Satzung Gemeindeverband Haus St. Martin

7. Datenaustauschvertrag mit dem Amt d. Tiroler Landesregierung - Nutzungsrechte Orthofotos
8. Verpachtung Gp. 1878/9
9. Feuerwehr - Bildung Rücklage
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Das Ersatzmitglied Oss Walter wird von Bürgermeister Danler angelobt.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer, und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 gegeben ist.

## **BESCHLÜSSE**

### **Zu Punkt 1) Unterfertigung der Niederschrift v. 20.06.2017**

Die Niederschrift wird von den damals Anwesenden mit 8 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

### **Zu Punkt 2) ÖBB - Geländekorrektur Frauenanger/Kerschrain**

Ing. Walter Haas, der von der Gemeinde für die fachliche Abwicklung der Angelegenheit beauftragt wurde, informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand. Die ursprüngliche Kostenschätzung der ÖBB mit einem angenommenen Aushubvolumen von 2600 m<sup>3</sup> war laut Ing. Haas nicht richtig. Es wurde ein falsches Profil angenommen. Tatsächlich wurden 5200 m<sup>3</sup> Aushub abgerechnet, was laut seinen Berechnungen in Ordnung ist. Durch die Verdoppelung des Aushubvolumens konnten die für die Geländekorrektur budgetierten Kosten im Ausmaß von EUR 50.000,- nicht eingehalten werden.

Die ÖBB hat bei einem Aushubvolumen von 2600 m<sup>3</sup> die Kosten auf netto ca. EUR 100.000,- (brutto EUR 120.000,-) eingeschätzt.

Aufgrund von Direktvergaben der Gemeinde und Kosteneinsparungen durch kurze Wege zur Deponie Derfesser konnten die ursprünglich von der ÖBB geschätzten Kosten trotz der doppelten Menge an Aushub unterschritten werden.

Die Gesamtkosten betragen brutto EUR 109.176,78, davon wurden im letzten Jahr EUR 1.594,80 genehmigt, es bleiben für 2017 EUR 107.581,98 die zu beschließen sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Überschreitung in der Höhe von EUR 57.581,98 zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt vom Überschuss des Vorjahres.

Abstimmung: 9 Ja, 2 Nein Stimmen

### **Zu Punkt 3) Projekt Dorfzentrum**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Stefan Unterberger vom pm1 baumanagement eingeladen. Dieser bringt dem Gemeinderat den aktuellen Baufortschrittsbericht zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang werden die Kosten, Termine und Qualitäten geprüft.

- Termine:  
Ursprünglich war die Fertigstellung mit Juli geplant. Es hat Probleme mit dem Terrazzoboden gegeben. Die Schadensbehebung dauerte über 3 Wochen. In weiterer Folge konnte der Tischler die Arbeiten nicht mehr vor dem Betriebsurlaub einschieben, sodass die Übersiedlung wahrscheinlich Ende September erfolgen wird.
- Qualitäten:  
Die Qualitäten der Ausführungen sind laut Stefan Unterberger insgesamt in Ordnung.  
GV Braunegger Johann stellt folgende Mängel fest:
  - Die Betonsteine sind fachlich nicht gut verlegt.
  - Brunnenabfluss ist zu hoch.
  - Die Boller sind nicht in der Flucht.Stefan Unterberger wird sich dieser Mängel annehmen.
- Kostenübersicht:  
Die ursprüngliche Vorgabe der Kosten war bei netto EUR 2.500.000,-  
Die aktuellen Sollkosten betragen derzeit netto EUR 2.685.000,- und die Zahlungsprognose liegt bei netto EUR 2.650.000,-.

#### Anfrage Ersatzmitglied Jägert Martina

Waren die Holzläden bei den Fenstern immer so geplant? Laut Stefan Unterberger wurde dieses Detail von den Architekten vorgegeben.

GR Falgschlunger Evi stellt fest, dass das Licht vor allem in der Tiefgarage durchgehend brennt. Stefan Unterberger wird sich der Sache annehmen.

Zum Abschluss weist Stefan Unterberger darauf hin, dass heute weitere Vergaben zu beschließen sind:

- Kesseltausch
- Kaminsanierung

#### Kesseltausch:

Es haben 2 Firmen angeboten.

Die Fa. Auer Haustechnik&Wellness GmbH ist Billigstbieter

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag an die Fa. Auer Haustechnik&Wellness GmbH zum Preis von netto EUR 33.679,69 zu vergeben.

Abstimmung: 12 Ja, 0 Nein Stimmen

#### Kaminsanierung:

Es haben 2 Firmen angeboten.

Die Fa. Jirka Heizungstechnik GmbH ist Billigstbieter

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag an die Fa. Jirka Heizungstechnik GmbH zum Preis von netto EUR 2.500,- zu vergeben.

Abstimmung: 12 Ja, 0 Nein Stimmen

#### **Zu Punkt 4) Raumordnungsvertrag Gemeinde Patsch/Farbmacher Georg**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde der Rechtsvertreter der Gemeinde, RA Dr. Stefan Kornberger eingeladen. Dieser bringt dem Gemeinderat den aktuellen Stand zur Kenntnis. Die weiteren Schritte sehen wie folgt aus:

1. Der Raumordnungsvertrag (Vorvertrag) Gemeinde mit Herrn Farbmacher Georg wird bis zur nächsten Sitzung ausgearbeitet.
2. Verlängerung des Raumordnungskonzeptes aufgrund der Vorgaben des Raumplaners
3. Vermessung der gesamten Fläche
4. Abschluss der Hauptverträge

Stefan Kornberger hält fest, dass nach der Unterzeichnung der Verträge diverse Schritte parallel abgewickelt werden können.

Laut Bürgermeister Danler ist vorgesehen im nächsten Jahr mit dem Bau der Feuerwehr zu beginnen. Die Baumaßnahmen dauern wahrscheinlich bis 2019.

#### **Zu Punkt 5) Asphaltierungen 2017**

Im Gemeindevorstand wurde beschlossen, die Bereiche Weg- und Hofzufahrt Reindl sowie Gehsteig Mpreis (Hauseinfahrt Schön) auf jedenfall zu sanieren. Für den Bereich Kehr ist zu prüfen, welche Bereiche aus Haftungsgründen unbedingt zu sanieren sind.

Der Bürgermeister Danler informiert den Gemeinderat, dass für die Asphaltierungsarbeiten ein Budget in der Höhe von EUR 30.000,- zur Verfügung steht.

#### **Zu Punkt 6) Änderung Satzung Gemeindeverband Haus St. Martin**

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass die am 26.05.2015 vom Gemeinderat beschlossene neue Satzung von der Gemeinde Rinn nicht unterzeichnet wurde. Jetzt nach über 2 Jahren konnte auch die Gemeinde Rinn überzeugt werden, die Satzung zu beschließen. Es wurden gegenüber der Satzung (Fassung 04-2015) geringfügige Änderungen vorgenommen, die von allen Verbandsgemeinden beschlossen werden müssen.

Der Gemeinderat beschließt die neue Satzung mit 12 Ja, 0 Nein Stimmen.

### **Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge**

#### **I. VEREINBARUNG MITGLIEDER, NAME, ZWECK UND SITZ**

1. Die Gemeinden Aldrans, Ampass, Lans, Rinn, Sistrans, Patsch und Tulfes schließen sich zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des „Haus St. Martin - Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge“ nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL.Nr. 36, in der geltenden Fassung zu einem Gemeindeverband mit Sitz in Aldrans zusammen.

Der Zweck des Gemeindeverbandes ist im Besonderen:

Der Betrieb von Einrichtungen für alte und pflegebedürftige Personen, insbesondere das Wohn- und Pflegeheim Haus St. Martin, sowie der Betrieb von sozialen Einrichtungen aller Art im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Die Beteiligung an Unternehmen und die Übernahme von Geschäftsführungen von Unternehmen mit Gegenständen der gleichen Art, samt allen damit in Zusammenhang

stehenden Tätigkeiten, auch solcher vorausgehender und nachfolgender Dienstleistungen im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Die Fürsorge für alte, kranke oder mit sonstigen Gebrechen behaftete Personen.

Die Vornahme aller der Förderungen der vorgenannten Aufgaben und Zwecke dienenden Tätigkeiten im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu erfüllen.

2. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

## II. S A T Z U N G

### des **Gemeindeverbandes** Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge, Haus St. Martin - Aldrans

#### § 1 ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsobmann.

#### § 2 VERBANDSVERSAMMLUNG

1. Die Verbandsversammlung ist in den Angelegenheiten des Wohn- und Pflegeheims Haus St. Martin das oberste beschließende Organ.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörig- gen Gemeinden. Zusätzlich gehören der Verbandsobmann und sein Stellvertreter der Verbandsversammlung an, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Im Falle der Verhinderung wird ein Bürgermeister durch den Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
3. Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf - mindestens aber vierteljährlich - zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder ist sie binnen einer Woche einzuberufen.  
Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung obliegen dem Obmann.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluß und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Beratung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten:
  - 5.1 die Wahl des Verbandsobmanns und seines Stellvertreters
  - 5.2 die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
  - 5.3 die Erlassung und Änderung der Satzung

6. Die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

### § 3

#### **VERBANDSOBMANN**

Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen.  
Ihm obliegen überdies:

1. die Einberufung der Verbandsversammlung
2. der Vorsitz in der Verbandsversammlung
3. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie alle zur Erledigung der Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
4. Urkunden, denen Rechtsgeschäfte zugrunde liegen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sind vom Obmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.
5. Im Fall seiner Verhinderung wird der Verbandsobmann von seinem Stellvertreter, im Fall dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

### § 4

#### **GESCHÄFTSSTELLE**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim einzurichten ist.

### § 5

#### **ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS**

1. Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
2. Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten gem. §138 TGO die Bestimmungen der §§ 109-112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL.Nr.36 in der gültigen Fassung sinngemäß.
3. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören.
4. Der Überprüfungsausschuß ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich eine örtliche Kasensprüfung vorzunehmen und darüber der Verbandsversammlung zu berichten.

### § 6

#### **AUFBRINGUNG DER MITTEL**

1. Schuldendienstbeiträge und der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes werden mit folgendem Aufteilungsschlüssel abgerechnet:  
50% Gewichtung nach gültiger Einwohnerzahl (siehe Pkt. 2.) je Verbandsgemeinde  
50% Gewichtung nach vorhandenen Belegungstagen des vorangegangenen Jahres der zugehörigen Bewohner
2. Das Verhältnis der Einwohnerzahlen ist jährlich gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 zu ermitteln. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

3. Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich den für dieses Jahr zu leistenden Beitrag schriftlich mitzuteilen. Eventuell sich ergebende Guthaben sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen anzurechnen.
4. Der Betrieb des Wohn- und Pflegeheimes ist nach Möglichkeit kostendeckend zu führen.

## § 7

### **HEIMAUFNAHMEN UND BETTENBELEGUNG**

1. Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Heimaufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen, hat die Heimleitung bei der Reihenfolge der Belegung nach Dringlichkeit vorzugehen.
2. In weiterer Folge werden dann Betten an Aufnahmebewerber vergeben, deren Angehörige in einer der Verbandsgemeinden wohnen. Hierzu gilt dasselbe Vergabekriterium wie in Abs.1.
3. Sollten die Heimplätze mit ortsansässigen Bewohnern, als auch mit Angehörigen von ortsansässigen Bewohnern nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner die in keiner direkten oder auch indirekten Beziehung zu einem in den Verbandsgemeinden wohnenden Angehörigen stehen, aufgenommen werden.

## § 8

### **AUSSCHIEDEN, BZW. NACHTRÄGLICHER BEITRITT**

1. Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.
2. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben für die vor ihrem Eintritt erfolgten Investitionen einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertsicherung einerseits und einer angemessenen Abschreibung andererseits von der Verbandsversammlung festgesetzt.

## § 9

### **AUFLÖSUNG UND MITTELBINDUNG DES GEMEINDEVERBANDES**

1. Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Im Weiteren ist das Vermögen auf die beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertsicherung in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben. Ein eventuell verbleibendes Restvermögen muß gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.
4. Kommt eine Einigung über die Vermögensaufteilung innerhalb der Verbandsangehörigen Gemeinden nicht zustande, so wird diese Aufteilung von der Landesregierung durchgeführt.
5. Bei Auflösung des Betriebes oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit wie möglich soll es dabei einer Einrichtung zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Betrieb verfolgt

§ 10  
**HAFTUNG**

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 (1).

§ 11  
**SINNGEMÄSSE GELTUNG VON VORSCHRIFTEN**

Sofern in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die anwendbaren Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBL. Nr. 36 sinngemäß.

§ 12  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Die Erlassung und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten gemäß § 133 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 regelt, übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Landesregierung.
2. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung kann die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 13  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

Aldrans : Bgm. Johannes Strobl

Ampass: Bgm. Hubert Kirchmair

Lans: Bgm. Dr. Benedikt Erhard

Patsch: Bgm. DI Andreas Danler

Rinn: Bgm. Herbert Schafferer

Sistrans: Bgm. Josef Kofler

Tulfes: Bgm. Martin Wegscheider



## **Zu Punkt 7) Datenaustauschvertrag mit dem Amt d. Tiroler Landesregierung - Nutzungsrechte Orthofotos**

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja, 0 Nein Stimmen die 10 Ergänzung der Vereinbarung.

## **Zu Punkt 8) Verpachtung Gp. 1878/9**

Die ehemalige Pächterin hat um die Weiterverpachtung der Gp. 1878/9 angesucht. Die Gemeinde hat beim Raumplaner nachgefragt, ob diese Parzelle in Zukunft eventuell bebaut (Umwidmung in Bauland) werden kann. Der Raumplaner kann sich lediglich eine Sonderflächenwidmung vorstellen, Bauland ist nicht möglich. Da eine sinnvolle Bebauung nicht möglich ist, soll die Parzelle wieder weiterverpachtet werden. Es wird ein Prekarium vorgeschlagen, da dieses jederzeit wieder aufgelöst werden kann.

Die Nutzung des Grundstückes muss ohne Entgelt erfolgen. Es kann lediglich ein jährlicher Ersatzbetrag eingehoben werden. Dieser wird mit EUR 16,- festgesetzt und dient zum Ersatz von Aufwendungen als Eigentümer, Evidenzerhaltung und Verwaltungsaufwand, etc. Nach Rücksprache mit der ehemaligen Pächterin Haider Marlene, wird der Sohn Haider Arnold das Prekarium mit der Gemeinde abschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja, 0 Nein Stimmen das Prekarium mit Herrn Haider Arnold für die Nutzung der Gp. 1878/9 im Ausmaß von 406 m<sup>2</sup> abzuschließen.

## **Zu Punkt 9) Feuerwehr - Bildung Rücklage**

Für die Neuanschaffung einer Tragkraftspritze sollten Rücklagen im Zeitraum von 3 Jahren in der Höhe von jeweils EUR 5.000,- gebildet werden.

Der Gemeinderat beschließt heuer eine Rücklage für die Anschaffung einer Tragkraftspritze in der Höhe von EUR 5.000,- zu bilden.

Abstimmung: 12 Ja , 0 Nein Stimmen

## **Zu Punkt 10) Personalangelegenheiten**

Wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

## **Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

### Berichte Bgm:

- Der Sportverein Patsch hat um die Auszahlung von budgetierten außerordentlichen Mitteln in der Höhe von EUR 1.499,40 – angesucht. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.
- Bezüglich Glungezerbahn wird von der Bürgermeisterversammlung berichtet, dass unter professioneller Geschäftsführung ein Gesamtkonzept zu entwickeln ist.
- Zuweisungen von Seiten des Landes:  
Gebührenhaushalt Kanal EUR 41.390,-  
Kompostwender EUR 7.000,-  
Strukturschwache Gemeinden EUR 71.421
- Die Ausschreibung des Wasserprojektes Gstill (hydraulische Verbesserung) ist im Laufen. Der Genehmigungsbescheid des Landes ist noch ausständig.  
Mit den Bauarbeiten kann frühestens im September begonnen werden.

- Wahlen:  
Am 15.10.2017 finden gleichzeitig die Nationalratswahl und die Olympiabefragung statt. Es sind dafür 2 Wahlkommissionen notwendig. Von den Parteien sind die Beisitzer zu melden.  
Nationalratswahl: 2 SPÖ 4 ÖVP  
Olympiabefragung: 1 SPÖ, 3 ÖVP
- Termine:  
Konstituierende Sitzung Wahlkommissionen 03.08.2017, 18.00 Uhr  
GV 22.08.2017 – 18.00 Uhr  
GR 05.09.2017 – 19.00 Uhr
- Das Landesverwaltungsgericht hat eine Entscheidung in Bezug auf die Entfernung der Ruggschreinüberleitung getroffen. Die Beschwerde vom neuen Eigentümer des Kleinkraftwerkes, das Überleitungsgerinne nicht zu entfernen, wurde abgewiesen.

Ersatzmitglied Greier Donat:

Wird der Überwachungsdienst heuer nicht eingesetzt? Laut Bgm. Danler wurde bislang kein Auftrag vergeben.

Ersatzmitglied Jägert Martina

- Wer ist für die Erhaltung des Friedhofes zuständig? Die Gemeinde ist zuständig und wird die derzeit vorliegenden Mängel beheben, so Bgm. Danler.
- Der Zenzenbrunnen ist in einem schlechten Zustand. Der Bürgermeister wird dies prüfen.

GR Falgschlunger Georg

Die Geschwindigkeitsanzeige sollte wieder verstellt werden. Es wird der Standort Zoller an der L38 vorgeschlagen.

\* \* \*

Der Schriftführer:

Kienast Richard

Der Bürgermeister:

DI Danler Andreas